

Richtlinie für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen für den Ausgleich nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (NE-Ausgleichs-Richtlinie)

I. Allgemeines

1. Der Bund leistet nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 I, S. 2439) einen Beitrag von 50 v. H. zu den Aufwendungen der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE) für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Eisenbahnen.
2. Für jeden in den Ausgleich einzubeziehenden Bahnübergang sind die jährlichen Aufwendungen nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Vorschriften zu berechnen. Für die Berechnung der Aufwendungen eines Kalenderjahres ist der tatsächliche Betriebszustand des Bahnübergangs am 31. Dezember des jeweiligen Jahres maßgebend. Ändern sich Anschaffungs- bzw. Erstellungswerte nach diesem Stichtag, so ist dies erst bei der Erstattung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.
3. Bei Gemeinschaftsübergängen einer NE und einer Eisenbahn des Bundes sind Aufwendungen nur für den der NE zuzuordnenden Teil des Bahnübergangs in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen. Dies gilt entsprechend auch bei gemeinsamen Sicherungsanlagen für den Schienen- und Straßenverkehr (zum Beispiel BÜSTRA-Anlagen).
4. Ein Ausgleich von Aufwendungen erfolgt nicht,
 - wenn ein Dritter verpflichtet ist, die Aufwendungen für einen Bahnübergang zu tragen,
 - bei Kreuzungen, bei denen der Straßenbaulastträger der NE nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) die Erhaltungs- und Betriebsaufwendungen zu erstatten hat,
 - wenn die NE nicht mehr als die Hälfte der Aufwendungen für einen Bahnübergang selbst zu tragen hat. Dabei sind Fahrbahnbefestigung und technische Sicherungsanlagen getrennt zu betrachten.

...

II. Berechnung der jährlichen Aufwendungen

1. Erhaltungsaufwendungen

1.1 Erhaltungsaufwand der Fahrbahnbefestigung

- a) Anschaffungs- bzw. Erstellungswert der Fahrbahnbefestigung multipliziert mit dem entsprechenden Erhaltungsfaktor.

<u>Art der Fahrbahnbefestigung</u>	<u>Erhaltungsfaktor</u>
A Asphaltbefestigung ungebundene Tragschicht (Schotter, Kies usw.), Holzbohlen	0,3
P Pflaster, Betonverbundsteine	0,105
B Betonplatten	0,07
S STRAIL (oder vergleichbar)	0,06

Die Anschaffungs- bzw. Erstellungswerte sind mit Rechnungen nachzuweisen.

- b) Sind für die Anschaffungs- bzw. Erstellungswerte keine Nachweise vorhanden, so kann ein Pauschalbetrag, der den Anschaffungs-/Erstellungswert ersetzt, je Meter Gleis innerhalb der erforderlichen ausgebauten Fahrbahnbreite zugrunde gelegt werden. Dieser ist auch mit dem jeweiligen Erhaltungsfaktor zu multiplizieren.

Die Pauschalwerte betragen:

<u>Art der Fahrbahnbefestigung</u>	<u>Pauschalwert</u>
A	204,- Euro/m
P	204,- Euro/m
B	511,- Euro/m
S	511,- Euro/m

- c) Die unter a und b genannten Aufwendungen schließen alle Maßnahmen und Kosten für die Erhaltung der Fahrbahnbefestigung im Kreuzungsbe-
reich ein, auch Reinigung, Schneeräumen, Spurrillensäuberung und den
Personaleinsatz dafür.

...

1.2 Erhaltungsaufwand der Sicherungseinrichtungen

- a) bei Anlagen ohne technische Sicherungseinrichtung (einschließlich Andreaskreuzen, Richtungspfeilen usw.):

<u>Art der Sicherungseinrichtung</u>	<u>Pauschalwert</u>
O ohne technische Sicherung	61,- Euro

- b) bei Anlagen mit technischer Sicherungseinrichtung:

Anschaffungs- bzw. Erstellungswert der Sicherungseinrichtung multipliziert mit entsprechendem Erhaltungsfaktor.

<u>Art der Sicherungseinrichtung</u>	<u>Erhaltungsfaktor</u>
L Lichtzeichen-, Blinklichtanlage	0,081
H Halbschrankenanlage	0,081
V Vollschrankenanlage	0,071

Die Anschaffungs-/Erstellungswerte sind mit Rechnungen nachzuweisen.

- c) Bei fehlenden Rechnungen für die Anschaffung bzw. Erstellung ist der tatsächlich angefallene Erhaltungsaufwand nachzuweisen.
- d) Die unter a bis c genannten Aufwendungen schließen alle Maßnahmen und Kosten für die betriebsbereite Erhaltung der Sicherungseinrichtungen einschließlich Wartung, Reparaturen, Austausch von Teilen und deren Beschaffung ein.

2. Betriebsaufwendungen

2.1 Stromkosten der technischen Sicherungseinrichtungen

Anzusetzen sind die tatsächlichen Stromkosten der technischen Sicherungseinrichtungen (ohne Umsatzsteuer) laut der letzten Rechnung des Versorgungsunternehmens. Sind entsprechende Nachweise für einzelne Bahnübergänge nicht vorhanden, können die Stromkosten anhand von Rechnungen für gleichartige Anlagen anderer Bahnübergänge ermittelt werden. Diese Vorgehensweise ist in den Antragsunterlagen kenntlich zu machen.

2.2 Personalaufwand für die Sicherung von Bahnübergängen

Anzusetzen ist der anteilige Personalaufwand, der in der Regel bei der Bedienung von Schranken (auch Fernbedienung) und bei Postensicherung anfällt.

Für die Ermittlung und den Nachweis sind die Arbeitszeiten und das tarifliche Entgelt der eingesetzten Mitarbeiter/innen zu Grunde zu legen.

Für Sozialleistungen und für Ausfallzeiten sowie Vertretungszeiten kann ein Pauschalzuschlag von 40 % des Personalaufwandes angesetzt werden. Dies ist bei erstmaligem Antrag und bei Tarifänderungen nachzuweisen.

III. Antragsverfahren

1. Die in das Ausgleichsverfahren einzubeziehenden Bahnübergänge sind einzeln mit den auf das Kalenderjahr bezogenen, für die Berechnung maßgebenden Merkmalen und Anschaffungs-/Erstellungskosten sowie den nach II. ermittelten Aufwendungen darzustellen.
2. Aus den einzelnen Nachweisen je Bahnübergang sind die Summen der Gesamtaufwendungen getrennt nach Strecken in einen besonderen Nachweis für die NE zu übernehmen. Aus dem Gesamtbetrag errechnet sich der Ausgleichsbetrag in Höhe von 50 v. H. (kaufmännisch gerundet).
3. Für die unter Nr. 1 und 2 genannten Nachweise sind die dieser Richtlinie als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden.
4. Die Anträge sind 1-fach bis zum 31. Juli des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorzulegen. Für jeden Bahnübergang sind bei der erstmaligen Antragstellung und bei einer Änderung der Anlage der Anschaffungs-/Erstellungswert nachzuweisen. Bei erstmaliger Antragstellung sind zusätzlich geeignete Pläne der Örtlichkeit beizufügen, die den Bahnübergang darstellen.

Die Stromkosten und der Personalaufwand sind jährlich nachzuweisen.

Auf dem besonderen Nachweis nach Nr. 2 ist die Richtigkeit aller Eintragungen (einschließlich der Widmung der kreuzenden Straße als Bundesstraße), Ausgangswerte und aller Berechnungen vom Unternehmen mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen.